

Übertragung von Zuständigkeiten auf den Hauptverwaltungsbeamten

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 08.12.2021 die Übertragung der folgenden Zuständigkeiten auf den Hauptverwaltungsbeamten beschlossen:

I. Personalangelegenheiten

A. Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten

- a) Der Rat überträgt dem Verwaltungsausschuss gemäß § 107 Abs. 4 – letzter Halbsatz NKomVG die Befugnisse zur Ernennung (schließt nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG auch Beförderungen ein) im Rahmen des Stellenplans, zur Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung von Beamtinnen und Beamten für folgende Beamtengruppen:

Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamte (Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe und auf Lebenszeit) bis zur Besoldungsgruppe A 11 NBesG.

- b) Der Verwaltungsausschuss überträgt dem Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 107 Abs. 6 S. 1 – letzter Halbsatz NKomVG in Verbindung mit § 51 Abs. 3 S. 2 NBeamtVG die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Anerkennung eines Dienstunfalls von Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten.

B. Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Verwaltungsausschuss überträgt gemäß § 107 Abs. 4 S. 2 NKomVG folgende Befugnisse auf den Hauptverwaltungsbeamten:

- a) Einstellungen im Rahmen des Stellenplans bis einschließlich EG 10
- b) Höhergruppierungen
- c) Beendigung von Arbeitsverhältnissen bis zur Wertigkeit EG 10 durch
- Kündigung (inklusive der Befugnis zum gerichtlichen Vergleich mit einer Abfindungsvereinbarung bis maximal 10.000,- €)
 - Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen

Der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet in allen Fällen den Verwaltungsausschuss in der nächstmöglichen Sitzung.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft